ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG FÜR VERBANDSORGANE

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltung:

- 1.1. Diese allgemeinen Bestimmungen gelten für Verfahren vor dem Ehren- und Disziplinarrat (EDR), dem Begutachtungsausschuss (BA) und dem Kassationssenat (KS; insgesamt Ausschüsse). Sie gelten nach Maßgabe der Statuten und weiters, soweit in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Ausschüsse nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2. Sinngemäß sind sie auch auf das Verfahren vor dem Sport- und Regelausschuss anzuwenden, soweit die Rechte einzelner Verbandsmitglieder oder Verbandsangehöriger individuell berührt sind. Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden kommen in diesem Fall dem Sportreferenten zu.

2. Bestellung und Zusammensetzung von Ausschüssen und Senaten:

- 2.1. Der Vorsitzende jedes Ausschusses sowie eine bestimmte Anzahl von stellvertretenden Vorsitzenden, die zusammen die ständigen Mitglieder des Ausschusses bilden, werden von der Generalversammlung gewählt. Bei Verhinderung oder Ausgeschlossenheit wird der Vorsitzende in allen Kompetenzen durch einen von ihm namhaft gemachten Stellvertreter vertreten.
- 2.2. Die Ausschüsse entscheiden in Senaten, die von einem Obmann zusammengesetzt und geleitet werden. Die Mehrheit des Senates soll und ein Drittel muss aus ständigen Mitgliedern bestehen. Alle Mitglieder eines Senats müssen die Befähigung zum Funktionär des ÖBV im Sinne der Statuten haben.
- 2.3. An einem Verfahren als Parteien, Zeugen oder auf andere Weise unmittelbar beteiligte Personen sind von der Mitgliedschaft im Senat und vom Amt des Untersuchungskommissärs ausgeschlossen. Dies gilt auch für Personen, die zu einem Beteiligten in einem persönlichen Naheverhältnis (ständige Partnerschaft, Verwandtschaft, enge Freundschaft) stehen.

Stand: 26.06.2021 Seite 1 von 8

2.4. Die Ablehnung eines Senatsmitgliedes wegen Befangenheit ist zulässig. Ablehnungsanträge sind unverzüglich nach Bekanntgabe des Senats schriftlich zu stellen und zu begründen. Über sie entscheidet der Senat.

3. Verfahren:

- 3.1. Anträge, die auf die Eröffnung eines Verfahrens vor einem Ausschuss hinzielen, sind schriftlich beim Sekretariat des ÖBV einzubringen, das den Antrag an den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses weiterleitet. Der Vorsitzende kann den Antrag wegen Unzuständigkeit des Ausschusses, mangelnder Antragslegitimation, Verjährung oder entschiedener Sache zurückweisen. Betrachtet er den Antrag als zulässig, so bestimmt er innerhalb einer Woche sich selbst oder einen seiner Stellvertreter zum Obmann des zu bildenden Senates.
- 3.2. Zur Klärung von Sachverhalten kann der Obmann eines Senats sich selbst, ein anderes Senatsmitglied oder nach Zweckmäßigkeit einen anderen zum Funktionär geeigneten Verbandsangehörigen als Untersuchungskommissär einsetzen. Dies kann auch geschehen, bevor die Mitglieder des Senats zur Ganze bestimmt sind. In besonderen Fällen können auch mehrere Kommissäre bestellt werden. Kommissäre können Zeugen und Parteien laden und anhören, sowie alle sonstigen Beweismittel beischaffen. Die von ihnen aufgenommenen Protokolle dienen dem Senat als Entscheidungsgrundlage. Ein Kommissär kann nicht abgelehnt werden.
- 3.3. Der Senat kann ein Verfahren mit einstimmigem Beschluss einstellen, wenn der einleitende Antrag offensichtlich unbegründet ist.
- 3.4. In allen anderen Fällen findet eine nichtöffentliche Verhandlung statt, zu der die Parteien innerhalb angemessener Frist zu laden sind. Der Verhandlung sind zunächst allenfalls vom Untersuchungskommissär aufgenommene Protokolle oder beigeschaffte Beweismittel zugrunde zu legen. Darüber hinaus kann der Senat auch selbst Zeugen vernehmen und andere Beweismittel beischaffen.
 - Die erforderlichen Ladungen hat der Obmann des Senats zu verfügen. Er leitet Verhandlungen und Beratungen im Senat.
- 3.5. Jeder Verbandsangehörige ist zum Erscheinen und zur Aussage vor einem Senat oder einem Kommissär verpflichtet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben findet die Verhandlung ohne Parteiengehör statt. Allenfalls schriftlich eingebrachte Stellungnahmen sind vom Senat zu berücksichtigen.
- 3.6. Parteien eines Verfahrens haben das Recht, vor Kommissär und Senat zur Sache Stellung zu nehmen, Zeugen und sonstige geeignete Beweismittel zu beantragen und die Verfahrensprotokolle einzusehen. Sie können sich dabei durch einen Verbandsangehörigen beraten lassen, der an Verhandlungen des Senates teilnehmen und das Wort ergreifen kann. Beweisanträge sind unverzüglich zu stellen.

Stand: 26.06.2021 Seite 2 von 8

4. Entscheidungen:

- 4.1. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit aller Mitglieder des Senats erforderlich. Diese Bestimmung gilt nicht für Verfahren vor dem Sport- und Regelausschuss. Hier bestimmen sich die Anwesenheitserfordernisse nach deren Geschäftsordnung. Die Entscheidung erfolgt, soweit Statuten oder Geschäftsordnung im Einzelfall nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit.
- 4.2. Die Entscheidungen der Senate sind schriftlich auszuführen und zu begründen. Sie sind den Parteien zuzustellen.

5. Wiederaufnahme:

- 5.1. Ein entschiedenes Verfahren kann auf Antrag einer Partei wieder aufgenommen werden.
 - a) wenn sich die Entscheidung auf eine falsche Aussage oder ein sonstiges falsches Beweismittel gründet oder
 - b) wenn der Partei neue Tatsachen oder Beweismittel von entscheidungswesentlicher Bedeutung zur Kenntnis gelangen.
- 5.2. Der Wiederaufnahmeantrag ist innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes beim Sekretariat schriftlich einzubringen.

6. Rechte des Vorstands:

- 6.1. Der Präsident ist von allen Verfahren zu verständigen und zu allen Verhandlungen vor dem Senat zu laden. An den Beratungen kann er nicht teilnehmen. Er kann sich durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten lassen.
- 6.2. Der Vorstand kann sich jedem Verfahren vor einem Ausschuss als Beteiligter anschließen. Er genießt dann alle Parteienrechte.
- 6.3. Alle Entscheidungen sind dem Vorstand zuzustellen, der sie veröffentlicht, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist oder er dies beschließt. Sie werden vom Vorstand aufbewahrt. Dieser entscheidet auch über die Einsichtnahme in nicht veröffentlichte Entscheidungen.

7. Allgemeines:

7.1. Alle Verfahren sind zügig und unter Bedacht auf ihren Sinn im Rahmen der Statuten des ÖBV zu führen. In der Regel ist ein Verfahren innerhalb von drei Monaten zum Abschluss zu bringen.

Stand: 26.06.2021 Seite 3 von 8

- 7.2. Wer ein Verfahren grob mutwillig in Gang setzt, mutwillig Ablehnungsanträge stellt, Verfahren grundlos verzögert, Verhandlungen vor dem Senat beharrlich stört oder in ihnen grob ausfallende oder beleidigende Ausdrücke verwendet, wird vom Senat mit einer Ordnungsstrafe bis zu EUR 50,-- oder in besonders schwerwiegenden Fällen mit einer Sperre bis zu zwei Monaten belegt. Nichtbezahlung einer Geldstrafe gilt als Disziplinwidrigkeit im Sinn des Art.13.2./b) der Statuten.
- 7.3. Statutarische Rechte der Generalversammlung oder des Vorstands werden durch diese Geschäftsordnung nicht berührt.

Stand: 26.06.2021 Seite 4 von 8

B) EHREN- und DISZIPLINARRAT (EDR)

- Der EDR entscheidet in Dreiersenaten oder durch Einzelrichter. Hält es der Einzelrichter wegen der Bedeutung des Falles für erforderlich oder verlangt es der Beschuldigte schriftlich begründet innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von der Einleitung des Verfahrens durch einen Einzelrichter schriftlich Kenntnis erlangt hat, so ist auch in diesen Fällen ein Senat zu bilden.
- 2. Ein Verfolgungsantrag (Anzeige) kann in Ehrensachen von den Betroffenen in Disziplinar- und Ethiksachen von allen Organen oder ordentlichen Mitgliedern oder Verbandsangehörigen des ÖBV sowie von Turnierleitern und Turnierkomitees erstattet werden.
- 3. Parteien des Verfahrens sind der Anzeiger und der Beschuldigte.
- 4. Verstöße gegen Disziplin oder Bridgeethik können durch den Einzelrichter mit Strafverfügung geahndet werden. In solchen Fällen ist nur die Strafe der Verwarnung oder der Sperre im Höchstmaß von sechs Monaten bedingt oder drei Monaten unbedingt zulässig.
 - Gegen eine solche Entscheidung ist binnen 14 Tagen Einspruch möglich, der nicht begründet werden muss. Es ist aber im Verfahren vor dem Dreiersenat ein Verfahrenskostenvorschuss von 300 € zu hinterlegen, der nur im Falle eines Freispruchs rückerstattet wird. Der Einspruch setzt die Entscheidung außer Kraft, das Verfahren mit einem Dreiersenat ist einzuleiten. Die Verhängung auch einer höheren Strafe ist zulässig.
- 5. Abgesehen von den Fällen des Punktes A) 3.1. kann der Vorsitzende des EDR die Einleitung eines Verfahrens wegen Geringfügigkeit ablehnen und entweder das Verfahren einstellen oder die Anzeige an den zuständigen Klub-Ehrenrat zur weiteren Behandlung überweisen.
- 6. Im Verfahren sind alle Parteien (Beschuldigte, Anzeiger, Zeugen) unter Setzung einer angemessenen Frist nachweislich zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern, allenfalls unter gleichzeitiger Verständigung von einem Verhandlungstermin. Sie sind darauf hinzuweisen, dass diese Stellungnahme als Entscheidungsgrundlage dienen kann, wenn sie unentschuldigt, nicht gehörig entschuldigt oder verfahrensverzögernd nicht an der Verhandlung teilnehmen können oder wollen. Der Anzeiger und der Beschuldigte können sich von einer über die Sach- und Rechtslage informierten Person vertreten lassen.
 - Die unbegründete Nichtabgabe einer Stellungnahme und das Nichterscheinen bei der Verhandlung (s.o. Punkt 6.) 2. Satz)) hindern nicht das Verfahren und die Entscheidungsfindung und stellen im Übrigen auch einen Verstoß gegen die Ethikregeln des österreichischen Bridgesports dar.
- 7. Über die Weitergeltung einer Suspendierung durch den Vorstand entscheidet der Vorsitzende des EDR oder der Senat nach seiner Bestellung. Der Senat kann auch

Stand: 26.06.2021 Seite 5 von 8

von sich aus eine Suspendierung aussprechen. Jede Suspendierung darf insgesamt nur drei Monate dauern und ist in eine ausgesprochene Sperre einzurechnen. (vgl. Statuten Artikel 11.5)

- 8. Die Strafe des Ausschlusses darf nur mit 2/3-Mehrheit verhängt werden.
- 9. Der ÖBV ist berechtigt, im Falle eines Schuldspruchs Verfahrenskosten zu verrechnen, welche vom EDR festzusetzen sind.

Stand: 26.06.2021 Seite 6 von 8

C) BEGUTACHTUNGSAUSSCHUSS (BA)

- Der BA entscheidet in Dreiersenaten. Er ist für alle Bridgepartien zuständig, die bei Veranstaltungen, welche auch in den Zuständigkeitsbereich des EDR fallen, gespielt werden.
- Verfahren vor dem BA können von allen Organen, ordentlichen Mitgliedern, vom Turnierleiter, vom Turnierkomitee sowie von allen Spielern der zu begutachtenden Partie innerhalb eines Jahres beantragt werden. Ein solcher Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Kenntniserlangung und zwei Monate nach dem Vorfall selbst einzubringen. Wird der Antrag von einem Organ gestellt, so läuft die Frist ab der nächsten Sitzung dieses Organs.
- 3. Parteien sind die Spieler, deren Verhalten begutachtet wird.
- 4. Der BA kann über ein begutachtetes Verhalten folgende Entscheidungen treffen:
 - a) das Verhalten ist unbedenklich;
 - b) die betreffende Partie wird protokolliert;
 - c) die Verwendung unerlaubter Information ist erwiesen, woraufhin eine Anzeige beim EDR zu erfolgen hat.
- 5. Unerlaubte Information ist gegeben, wenn
 - a) die Austeilung dem Spieler teilweise oder zur Gänze vor Beginn der Partie bekannt war:
 - b) zwischen den Partnern vorsätzlich Information auf nach den Bridgeregeln unerlaubte Weise kommuniziert wurde, auch wenn dies nicht vorher ausdrücklich verabredet war.
- 6. Auf Verlangen eines Organs des ÖBV erstellt der BA auch Gutachten über sonstige Fragen bridgetechnischer Natur, die das Verhalten eines Verbandsangehörigen betreffen.
- 7. Protokollierte Partien (C.4.b.) werden in einem Archiv gesammelt und können auch nach Ablauf der Jahresfrist zur Entscheidungsfindung neu eingereichter Partien herangezogen werden.

Stand: 26.06.2021 Seite 7 von 8

D) KASSATIONSSENAT (KS):

- 1. Der KS entscheidet in Dreiersenaten, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet. Ein weiteres Senatsmitglied wird von der anrufenden Partei, ein drittes von jenem Ausschuss namhaft gemacht, dessen Entscheidung angefochten wird. Beide müssen rechtskundig sein.
- 2. Die Parteien des Verfahrens I. Instanz sind auch Parteien im Verfahren vor dem KS.
- 3. Über einstimmigen Beschluss kann der KS auch ohne mündliche Verhandlung aufgrund der Beschwerde und der schriftlichen Stellungnahmen dazu entscheiden.
- 4. Mutwillige Beschwerden sind abweichend von der Bestimmung des Punktes A) 7.2. mit einer Mutwillensstrafe von drei bis zwölf Monaten Sperre zu ahnden.

Stand: 26.06.2021 Seite 8 von 8